Satzung
zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wienrode (Baumschutzsatzung).

Vom 12. Oktober 2000, zuletzt geändert vom 22.11.2001.

§ 1
Schutzzweck

(1) Der Baumbestand in der Gemeinde Wienrode ist so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert wird,
2. das Orts- und Landschaftsbild belebt, gegliedert und gepflegt wird,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen und
4. der Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften gewährleistet wird.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung schützt

1. Laubbäume, ausgenommen Obstbäume, mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
2. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm und
3. Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm

innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie der Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Gemeinde Wienrode .

Maßgebend ist der Umfang in 1m Höhe über dem Stammfuß. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, so ist der Umfang unmittelbar unter diesem ausschlaggebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Teilstammumfänge

1. bei Laubbäumen mindestens 50 cm (ein Einzelstammumfang mind. 30 cm),
2. bei Nadelgehölzen mindestens 40 cm (ein Einzelstammumfang mind. 25 cm) beträgt.

(2) Für die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen sowie die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer Baugenehmigung gepflanzten Bäume gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang.

(3) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes LSA sowie Obstbäume in Streuobstwiesen, die gem. §30 (1) Nr. 4 NatSchG LSA geschützt sind, ausgenommen.

(4) Diese Satzung schützt auch freiwachsende Hecken mit einer Mindesthöhe von 1,5 m und einer Mindestlänge von 5 m. Die Bestimmungen dieser Satzung für geschützte Bäume gelten sinngemäß auch für geschützte Hecken.

§ 3
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung der Gestalt liegt vor, wenn an

geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstums beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone (Traufbereich + 1 m) geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.
Verboten ist es insbesondere,

a) den Wurzelbereich zu verdichten, mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,

b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Grundwasserabsenkungen oder Vernässungen vorzunehmen,

c) Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Straßenkehricht, Abfälle, Bauschutt, Kalk, Zement, ölhaltige oder bituminöse Stoffe oder andere Chemikalien auszuschütten oder auszugießen,

d) Gase oder andere schädliche Stoffe freizusetzen,

e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,

f) Streusalze oder andere Auftaumittel, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen,

g) das Anbringen von Werbeträgern, Hinweis- und Verkehrsschildern und Beleuchtungselementen

h) das Einwirkenlassen von Hitze durch offenes Feuer oder Heißluftgeräte,

i) das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Bauwagen, Maschinen und Verkaufseinrichtungen,

k) das Einschlagen von Pflöcken oder Palisaden.

§ 4
Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Angliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen

Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5
Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume und Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6
Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,

d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) von dem geschützten Baum Gefahren für Person oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern,

g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichem Antrag, der Angaben zum Standort, zur Baumart und zum Stammumfang enthalten muss, erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzrechts nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7
Ersatzpflanzungen

(1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Absatz 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.

(2) Als Ersatz ist entweder die Pflanzung von einem großkronigen Laubbaum, Stammbusch oder Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 14 cm, oder von zwei kleinkronigen Laubbäumen, Stammbüschen oder Hochstämmen mit einem Mindeststammumfang von 12 cm vorzunehmen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Die Ersatzpflanzung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der nächstfolgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist innerhalb von 14 Tagen bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 8
Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(3) Die Gemeinde kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Absatz 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs.7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 3 Absatz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;

2. den Verboten nach § 3 Absatz 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone (Traufbereich + 1 m) geschützter Bäume vornimmt,

3. Anordnungen gemäß § 5 und § 7 nicht nachkommt,

4. vollziehbaren Anordnungen gemäß § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

(Die Änderung der Satzung trat zum 01.01.2002 in Kraft.)

gez. Voigt
Bürgermeister